



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Per Email an:
info.paam@seco.admin.ch

Basel, 1. Juli 2020

Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2020

Änderung des Entsendegesetzes, Vernehmlassung Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. April 2020 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF den Entwurf zur Änderung des Entsendegesetzes (EntsG) in Vernehmlassung gegeben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zusammenfassend kommen wir zu folgendem Schluss:

- Im Sinn einer Gleichbehandlung ausländischer und inländischer Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber begrüssen wir die geplante Anpassung des Entsendegesetzes sehr. Damit wird das im Freizügigkeitsabkommen (FZA) verankerte Nichtdiskriminierungsgebot umgesetzt.
- Wir regen an, die vorgesehene Regelung von Art. 7 Abs. 1^{bis} EntsG zu überdenken. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Behandlung wäre eine Sanktionierung im ganzen Bereich des Entsendegesetzes durch die gleiche Behörde angezeigt.

Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 2 Abs. 1^{bis} EntsG

Der Regierungsrat begrüsst diesen Ergänzungsvorschlag, auch mit Blick auf die im Kanton Basel-Stadt hängige Mindestlohninitiative, zu welcher der Regierungsrat dem Parlament als Gegenvorschlag der Entwurf eines Mindestlohngesetzes vorgelegt hat.

Art. 7 Abs. 1^{bis} EntsG

Es fragt sich, ob diese Regelung notwendig ist. Nach Auffassung des Kantons Basel-Stadt kann bereits aus dem bestehenden Art. 7 Abs. 1 lit. d EntsG abgeleitet werden, dass unter „bezüglich der anderen Bestimmungen“ auch die Bestimmungen über kantonale Mindestlöhne fallen, womit die von den Kantonen bezeichneten Kontrollorgane tätig werden könnten.

Auch bezüglich Abgrenzung der Lohnkosten könnten sich sowohl ohne Neuerung als auch mit dem geplanten neuen Art. 7 Abs. 1^{bis} Probleme ergeben. Aus Art. 7a EntsG geht unseres Erachtens bereits hervor, dass die Lohnkosten nur für die Inspektoren der TPK geschuldet sind, womit es keiner besonderen Ausnahmeregelung für kantonale Inspektoren bedarf. Zu denken ist an eine Kontrolle der Arbeitsmarktsinspektorinnen und Arbeitsmarktsinspektoren im Rahmen der Fo-

kusbranchen, anlässlich welcher auch Verstösse gegen kantonale Mindestlöhne festgestellt werden. Übernimmt nun der Bund die hälftigen Lohnkosten oder wird dessen Anteil reduziert? Der Kanton Basel-Stadt geht davon aus, dass die Feststellung einer Lohnunterschreitung eines kantonalen Mindestlohnes anlässlich einer Kontrolle nur einen marginal kleinen Anteil der Kontrolle einnimmt, weshalb er davon ausgeht, dass die Kostenverteilung seitens Bund nicht in Frage gestellt wird.

Was die Sanktionierung betrifft, sieht der Kanton Basel-Stadt keine Notwendigkeit, im Bereich der kantonalen Mindestlöhne von den Art. 9 bis Art. 13 EntsG abzuweichen. Kantonale Normalarbeitsverträge gemäss Art. 360a OR (wie z.B. im Kanton Basel-Stadt der NAV Detailhandel) sind ebenfalls vom Geltungsbereich des EntsG erfasst und Verstösse werden über Art. 9 ff. EntsG sanktioniert. Im Sinne einer einheitlichen Behandlung wäre eine Sanktionierung im ganzen Bereich des Entsendegesetzes durch die gleiche Behörde angezeigt, womit eine Gleichbehandlung aller ausländischer und schweizerischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gewährleistet würde. Die Empfehlungen des SECO zu den Administrativsanktionen im Bereich des Entsendegesetzes könnten einheitlich nachvollzogen werden.

Art. 7b EntsG Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung von Vollzugsaufgaben
sowie Art. 16a BGSA Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung von Vollzugsaufgaben

Diese neuen Regelungen gewährleisten eine ordnungsgemässe Verwendung der Subventionen und eine Gleichbehandlung aller Kantone im Rahmen der Subventionierung, weshalb der Kanton Basel-Stadt diese befürwortet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Michael Mauerhofer, michael.mauerhofer@bs.ch, Tel. 061 267 87 78 gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin